

DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Stand: 20. Februar 2007

I. Allgemeine Anmerkungen

Der DGB begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, vor den Gefahren des Passivrauchens durch Rauchverbote zu schützen, ohne jedoch die Raucher zu stark zu diskriminieren. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der wissenschaftlich unbestrittenen Tatsache, dass Tabakrauch krebserzeugend ist, koronare Herzkrankheiten und chronisch obstruktive Lungenerkrankungen zur Folge hat, das Erbgut verändern kann und fortpflanzungsgefährdend wirkt.

Das im Gesetz ausgesprochene Rauchverbot beschränkt sich auf den Bereich öffentlicher Einrichtungen des Bundes, Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs und in Bahnhöfen. Damit wird in Deutschland die WHO-Tabakrahenkonvention nicht umfassend in nationales Recht umgesetzt, die sich auf den Schutz vor Passivrauchen an geschlossenen öffentlichen Orten bezieht. Zu befürchten ist, dass es in Deutschland zu keiner einheitlichen Regelung kommen wird, sofern die Zuständigkeit der Bundesländer berührt ist. Eine einheitliche, nachvollziehbare Regelung ist aber notwendig, um Wirksamkeit zu entfalten und nicht ständig neue Konfliktfelder zu eröffnen. Dies betrifft insbesondere Gaststätten, die zu Unrecht vom vorliegenden Gesetzesentwurf unzureichend erfasst sind. Dabei wird im allgemeinen Teil der Begründung darauf verwiesen, dass Erfahrungen aus anderen Staaten gezeigt haben, dass sich der Gesundheitszustand von Beschäftigten in Gastronomiebetrieben nach Einführung von Rauchverboten in kurzer Zeit erheblich verbessert hat.

II. Zu einzelnen Veränderungen

Artikel 2: Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Bereits nach bisherigem Recht ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten Maßnahmen in der Arbeitsstätte zu ergreifen. Der DGB begrüßt, dass durch den neu angefügten Satz die Regelung dadurch konkretisiert wird, dass ein allgemeines Rauchverbot für den gesamten Betrieb oder Teile davon geeignete Maßnahmen im Sinne der Vorschrift sind.

Der DGB schlägt folgende Änderung vor:

„Der Absatz 2 des § 5 der Arbeitsstättenverordnung wird ersatzlos gestrichen.“

Nur durch diese Streichung kann eine gesundheitsgerechte, die WHO-Tabakrahenkonvention angemessen umsetzende Regelung getroffen werden und so die Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten im Gastgewerbe minimiert werden.

Der DGB regt an, folgende Aussage in die Begründung zu dieser Regelung aufzunehmen:

„Die Umsetzung des Rauchverbots auf betrieblicher Ebene unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 7 und Nr. 1 BetrVG.“